

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Änderungsvereinbarung:

Der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) folgende Änderungsvereinbarung:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 05.10.2004 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 01.01.2019 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Jüchen bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Darüber hinaus werden auf Anforderung Beratungs- und Unterstützungsleistungen, beispielsweise im Vergabewesen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit erbracht.
 - 1.2 In § 2 Abs. 1 werden die Worte
„Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „Die Leitung der Rechnungsprüfung“ ersetzt.
 - 1.3 In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort
„Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.
 - 1.4 In § 2 Abs. 4 S. 2 wird das Wort
„Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.
 - 1.5 In § 3 entfallen die Sätze 8 und 9.
 - 1.6 In § 4 Satz 1 werden die Worte
„des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „der Rechnungsprüfung“ sowie „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.
 - 1.7 § 5 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt:

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende

Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens aber ab dem 01.01.2019, in Kraft.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Für die Gemeinde Jüchen